

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 12.03.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 34. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter für das Haushaltsjahr 2015 | 111 |
| 35. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2015 | 114 |
| 36. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 117 |
| 37. | Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung) | 118 |
| 38. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss | 120 |

B. Nichtamtlicher Teil

34.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2015

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.743.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.855.000 €
Saldo		4.111.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
Saldo		0 €

 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.752.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.582.000 €
Saldo		2.830.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	327.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.772.400 €
Saldo		1.445.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.445.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.200 €
Saldo		640.900 €
- festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	4.119.000 €		
Aufwendungen in Höhe von	4.066.000 €	Jahresgewinn	53.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.138.000 €
Ausgaben in Höhe von	3.138.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt wird auf 1.445.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) für den ABK wird auf 1.643.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt wird auf 1.881.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Stadt im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32,5 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG sind unerheblich, solange sie im Ergebnishaushalt 10 % bzw. bei den Auszahlungen für Investitionen 20 % der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG

- a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
- b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.

Königslutter am Elm, den

15.12.2014

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 05.03.2015, Az.: 20-15-009013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.03 .2015 bis 20.03 .2015

und

vom 23.03 .2015 bis 24.03 .2015

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 1.11, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 1.11, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 06.03 .2015

Im Auftrage

(L.S.)

gez. Kirchhoff

35.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	414.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	582.900 €
	Saldo	(-168.600 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	396.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.300 €
	Saldo	(-158.700 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	105.500 €
	Saldo	(-105.500 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	105.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.500 €
	Saldo	(85.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 105.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.050.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Querenhorst, den 18.12.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

(Schulz)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 06.03.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.03.2015 bis 20.03.2015

und vom 23.03.2015 bis 24.03.2015

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 09.03.2015

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

36. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (03.04. und 06.04.2015) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 30.03.15, erfolgt bereits am Samstag, dem 28.03.15. Die regelmäßige Abfuhr vom 31.03 – 03.04.15 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 06.04 – 10.04.15 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG ist am 28.03. und 11.04.15 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH sowie die TRV bleiben an den Feiertagen sowie am 04.04.15 geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

37.

**Bekanntmachung der
8. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende 8. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | |
|---|--------|
| 1.1 Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 100 km) | 114 € |
| 1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 1,95 € |
| 1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 (2) S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend den Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person 428,00 €

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person 274,00 €

3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person 285,00 €

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 15.03.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 11.03.2015
In Vertretung

gez. Schlichting

(L.S.)

Erster Kreisrat

**38. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 19.03.2015, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2014
5. Einwohnerfragestunde (§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag i.V.m. § 17) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Haushalt 2014
hier: Entwicklung der Kernaufwendungen des Teilhaushalts 09 im Haushaltsjahr 2014
9. Pauschalisierung der Beihilfen für Pflegekinder
10. Bericht zu den Frühen Hilfen
11. Bericht Jugendhilfeplanung
12. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Anfragen und Mitteilung von Ausschussmitgliedern und Sonstiges

Helmstedt, den 05.03.2015

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schlichting

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting